



## Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen

### 1. Einleitung und Hintergrund

- Am 21. Juni 2021 wurde der EDSB gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725<sup>1</sup> zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen konsultiert.<sup>2</sup>
- Der Begründung zufolge sollen mit dem Vorschlag Mängel des derzeitigen Rechtsrahmens, einschließlich der Richtlinie über europäische kritische Infrastrukturen<sup>3</sup> (EKI), behoben werden, wie z. B.:
  - Begrenzung auf die Sektoren Energie und Verkehr,
  - Ausrichtung nur auf Schutzmaßnahmen,
  - Bereitstellung eines Verfahrens zur Ermittlung und Ausweisung von EKI durch grenzüberschreitenden Dialog.
- Die vorgeschlagene Richtlinie würde auf wesentlich mehr Wirtschaftszweige anwendbar sein und für folgende zehn Sektoren gelten: Energie, Verkehr, Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Gesundheit, Trinkwasser, Abwasser, digitale Infrastruktur, öffentliche Verwaltung und Raumfahrt.
- Zweitens wird mit der Richtlinie ein Verfahren eingeführt, mit dem die Mitgliedstaaten mithilfe gemeinsamer Kriterien auf der Grundlage einer nationalen Risikobewertung kritische Einrichtungen ermitteln können.
- Drittens enthält der Vorschlag Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten und die von ihnen ermittelten kritischen Einrichtungen – einschließlich derjenigen Einrichtungen mit besonderer europäischer Bedeutung, d. h. kritischer Einrichtungen, die wesentliche Dienste für bzw. in mehr als einem Drittel der Mitgliedstaaten erbringen –, die einer besonderen Aufsicht unterliegen würden.
- Mit diesen oben skizzierten Änderungen schlägt die EU-Kommission einen neuen Rechtsrahmen vor, der besser an das operative Umfeld angepasst sein wird, in dem kritische Einrichtungen tätig sind und das sich in den vergangenen Jahren erheblich geändert haben soll. So sei beispielsweise die Risikolandschaft komplexer als 2008 und umfasse heute natürliche Gefahren (die durch den Klimawandel oftmals noch

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 (Verordnung (EU) 2018/1725).

<sup>2</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2020:829:FIN>

<sup>3</sup> Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

verschlimmert werden), staatlich geförderte hybride Aktionen, Terrorismus, Insider-Bedrohungen, Pandemien und Unfälle (wie Industrieunfälle). Zweitens sind die Betreiber mit Herausforderungen konfrontiert, wenn sie neue Technologien wie 5G und unbemannte Fahrzeuge in ihren Betrieb integrieren und gleichzeitig die Schwachstellen beseitigen sollen, die mit solchen Technologien verbunden sein können. Drittens werden die Betreiber durch solche Technologien und andere Entwicklungen immer stärker voneinander abhängig.

- Der Anwendungsbereich des Vorschlags überschneidet sich teilweise mit dem der vorgeschlagenen NIS-2-Richtlinie, da besonders kritische Einrichtungen in den Sektoren, die im Rahmen der NIS 2 als „wesentlich“ gelten, auch bei Maßnahmen in Bezug auf nicht cyberbezogene Risiken allgemeineren resilienzfördernden Verpflichtungen unterliegen.
- Die Bestimmungen des Vorschlags zur Gewährleistung eines wirksamen Sicherheitsmanagements der Mitarbeiter sind für den EDSB von besonderem Interesse, da ein solches Sicherheitsmanagement mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen in der Regel die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert. Im Vorschlag heißt es, dass solche Zuverlässigkeitsüberprüfungen auf bestimmte Mitarbeiterkategorien beschränkt sind. Das Risiko, dass Mitarbeiter kritischer Einrichtungen beispielsweise ihre Zugangsrechte innerhalb der Organisation missbrauchen, um Schaden zu verursachen, gebe zunehmend Anlass zur Sorge. Diese Gefahr werde durch das zunehmende Phänomen der zu gewaltbereitem Extremismus und Terrorismus führenden Radikalisierung noch verschärft. Der Vorschlag kommt daher zu dem Schluss, dass es für kritische Einrichtungen möglich sein muss, für bestimmte Kategorien ihres Personals Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu beantragen, und dass dafür zu sorgen ist, dass diese Anträge von betreffenden Behörden zügig geprüft werden.
- Der Vorschlag sieht ferner die Zusammenarbeit und Konsultation zwischen den im Rahmen dieser Richtlinie zuständigen Behörden und anderen einschlägigen nationalen Behörden vor, unter anderem denen, die für den Schutz personenbezogener Daten zuständig sind.
- Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB ergehen in Beantwortung der legislativen Konsultation der Europäischen Kommission vom 21. Juni 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725. Diesbezüglich schlägt der EDSB vor, in einem Erwägungsgrund des Vorschlags auf diese Konsultation zu verweisen. Die Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreift, unberührt.

## **2. Bemerkungen**

- Wie in der Einleitung dargelegt, ist Artikel 12 des Vorschlags aus datenschutzrechtlicher Sicht die entscheidende Bestimmung des Vorschlags. Der EDSB begrüßt den Ansatz, Rechtsvorschriften zu Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu erlassen. Diese Rechtsvorschriften werden auf der Ebene der Mitgliedstaaten ihre Entsprechung erhalten und zu mehr Rechtssicherheit in diesem sensiblen Bereich beitragen.

Insbesondere würden Rechtsvorschriften, die nicht nur den Zweck, den sachlichen Umfang und den Inhalt der Zuverlässigkeitsüberprüfung, sondern auch den betroffenen Personenkreis festlegen, das Risiko erheblich verringern, dass bestehende Instrumente, die den Rechten betroffener Personen dienen sollen, – wie etwa das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten – von (künftigen) Arbeitgebern missbraucht werden, die von betroffenen Personen verlangen könnten, Auskunftsanträge zu stellen, um nachzuweisen, dass sie für eine sicherheitsrelevante Position geeignet sind. Eine Erlaubnis für Zuverlässigkeitsüberprüfungen schafft im Umkehrschluss auch Rechtssicherheit, wenn Zuverlässigkeitsüberprüfungen jeglicher Art unzulässig sind.

- In diesem Zusammenhang weist der Vorschlag einige Mängel auf. Der betroffene Personenkreis wird nur definiert als „Personen, die bestimmten Kategorien ihres Personals angehören, unter anderem von Personen, die für die Einstellung in Positionen dieser Kategorien in Betracht gezogen werden“ (Absatz 1). Die Erwägungsgründe erhöhen hier nicht die Klarheit, sondern greifen lediglich die vage Formulierung „bestimmte Kategorien“ auf. Es bleibt auch unklar, ob der nationale Gesetzgeber diese Kategorien näher definieren muss oder ob die kritische Einrichtung selbst festlegen kann, welche Arbeitsplätze unter den Begriff bestimmter Mitarbeiterkategorien fallen, und ob sich die Kriterien nicht auf die eigentlichen Aufgaben beziehen, sondern auf bestimmte Elemente der Biografie. Der EDSB ist der Ansicht, dass diese Formulierung die Erarbeitung objektiver Kriterien erfordert, anhand derer bestimmt werden kann, unter welchen Umständen Zuverlässigkeitsüberprüfungen erforderlich und verhältnismäßig sind, und dass diese Kriterien nicht willkürlich sein dürfen und die konkreten Risiken berücksichtigen müssen, die mit einer bestimmten Position in einer Einrichtung verbunden sind. **Nach Auffassung des EDSB wäre es wünschenswert, solche objektiven Kriterien im Vorschlag selbst darzulegen oder dort zumindest den Mitgliedstaaten die Zuständigkeit aufzuerlegen, solche Kriterien in ihren Rechtsvorschriften im Einzelnen festzulegen. Der EDSB empfiehlt daher, Artikel 12 entsprechend zu ändern.**
- Die Verhältnismäßigkeit der Bestimmungen von Artikel 12 des Vorschlags hängt von den Anforderungen für ihre Anwendung ab, insbesondere vom betroffenen Personenkreis. Daher ist es dem EDSB nicht möglich, diesbezüglich abschließend Stellung zu nehmen. Es kann jedoch bereits festgestellt werden, dass der Inhalt der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den Absätzen 2 und 3 keine Bedenken aufwirft, wenn die Zugangsvoraussetzungen für den betroffenen Personenkreis auf das notwendige und verhältnismäßige Maß reduziert werden.
- Der EDSB begrüßt die Anforderung in Artikel 8 des Vorschlags, wonach die zuständigen Behörden und andere nationale Behörden zusammenarbeiten und einander konsultieren müssen. Diese Zusammenarbeit mit den Datenschutzaufsichtsbehörden würde idealerweise in einem gegebenen Fall (z. B. bei einer Datenschutzverletzung oder einer umstrittenen Verarbeitung personenbezogener Daten) erfolgen, aber auch nach strategischen Kriterien, um das Verständnis und das Wissen jeder Aufsichtsbehörde durch einen regelmäßigen Austausch über Problemmuster und -entwicklungen zu formen. Es scheint jedoch ausreichend, dass der Vorschlag die Einzelheiten einer solchen Zusammenarbeit den Akteuren auf nationaler Ebene überlässt.

Brüssel, den 11. August 2021

i.A.

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI  
*(elektronisch unterzeichnet)*